**6. Änderungssatzung vom 08.10.2026**
**zur Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13. Januar 2017,**
**in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.06.2026**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in seiner Sitzung am 08. Oktober 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

1. § 14 erster Halbsatz der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

   Neben seinen gesetzlichen Zuständigkeiten nach der Kreisordnung werden gemäß § 26 Abs.1 Satz 3 KrO NRW folgende Geschäfte auf den Kreisausschuss übertragen:

2. In § 14 lit.c) und lit.d) der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises werden jeweils die Worte „15.000 €“ ersetzt durch die Worte „75.000 €, bei Baumaßnahmen des Kreises 250.000 €,“.

3. § 15 Absatz 3 lit.b) und lit.c) der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises werden wie folgt geändert:

   b) Klageerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterhalb der Grenzen des § 14 lit.c) und Klageerhebungen des Rheinisch-Bergischen Kreises für den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

   c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen unterhalb der Grenzen des § 14 lit.d).

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 02.11.2026

Arne von Boetticher
Landrat